

Der Einfluß der Revolution von 1848 auf die Kirchenverhältnisse Preußens und die Wahl des westfälischen Generalsuperintendenten 1856

Von Robert Stupperich, Münster

Die Revolution von 1848 war verrauscht. Als ihre Folge wurde eine neue Verfassung für den preußischen Staat ausgearbeitet. Im Entwurf vom 5. Dezember 1848 lautete § 15 der Verfassung: „Das dem Staat zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben¹.“ Wenn dieser Entwurf auch keine Bestätigung fand, so ist er doch im Lande bekannt geworden und in kirchlichen Versammlungen besprochen und erwogen worden. Die vom 20. bis 28. März 1849 in Dortmund tagende außerordentliche Westfälische Provinzialsynode, die das veränderte Verhältnis von Staat und Kirche zum einzigen Beratungsthema erhoben hatte, ging von der Voraussetzung aus, daß der Staat nun keine Rechte gegenüber der Kirche hätte. Wenn er seine alten Rechte nicht mehr ausüben könnte, dann bedürften auch die Synodalbeschlüsse keiner staatlichen Genehmigung mehr².

Die Rheinische Provinzialsynode, die wie immer vorausgegangen war, hatte, von der gleichen Voraussetzung ausgehend, bereits beschlossen, die Aufhebung des vom König 1828 eingeführten Amtes des Generalsuperintendenten zu beantragen. Obwohl der in Dortmund anwesende Generalsuperintendent D. Graeber dafür eintrat, daß die Provinzen Rheinland und Westfalen möglichst gleiche Ordnungen haben sollten³, beschritt die Westfälische Provinzialsynode doch einen anderen Weg. In ihrem 68. Beschluß hielt sie ihre Auffassung fest, daß fortan der Konsistorialpräsident den Titel des Generalsuperintendenten führen sollte. In der Lutherischen Kirche hätte dieses Amt durchaus noch seine Berechtigung, da es den Bischof ersetze⁴. Weiter nahm die Provinzialsynode für sich die Beteiligung an der Wahl des Konsistorialrats in Anspruch. Auch dieses bezeichnete Dr. Graeber als durchaus zweckmäßig. Dementsprechend wurde diese Meinung zum Beschluß 73 erhoben.

Als die neue Staatsverfassung am 31. Januar 1850 publiziert wurde,

¹ Archiv des EOK II Acta gener. III. Abt. 1 vol 1 Bl. 1 ff.: Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat (gedr. Entwurf 14 S.). Titel II: Von den Rechten der Kirchen in Preußen.

² Ebd. Bl. 33–96.

³ Diese Stellungnahme wurde vom Rheinischen Oberpräsidenten Ernst v. Bodelschwingh mitunterzeichnet.

⁴ Beschluß 69 lautet: Ist der Präsident des Konsistoriums weltlich, dann soll der Vice-Präsident Generalsuperintendent sein.

lautete freilich der Art. 18, der an die Stelle des alten Art. 15 getreten war, schon anders. Jetzt hieß es: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzungen kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben⁵.“ Angesichts der veränderten kirchlichen Rechtslage sahen sich die westlichen Provinzialkirchen vor die Frage gestellt, wie die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 ihr angepaßt werden konnte⁶. Beide Provinzialsynoden wählten eine gemeinsame Kommission, die bereits am 13./14. März 1850 in Duisburg zusammentrat. Ihr Tagungsprotokoll wurde gleich bei Velhagen und Klasing in Bielefeld gedruckt und der Öffentlichkeit mitgeteilt⁷. Der EOK in Berlin mußte sich mit den Vorschlägen befassen. Am 14. Oktober wurden Generalsuperintendent D. Graeber und Prof. D. Nitzsch zu einer Konferenz geladen⁸. Es war deutlich, daß man zu keinem schnellen Abschluß kommen würde. Die Beratungen über die Veränderung der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung sollten sich noch lange hinziehen⁹.

Inzwischen tagte vom 4. November bis 5. Dezember 1856 in Berlin die Monbijou-Konferenz, an der aus Westfalen Präses Dr. Albert, Konfistorialrat Hammerfchmidt und Reg. Vizepräsident Naumann aus Münster teilnahmen. Die der Konferenz gestellte Aufgabe, Kirchenverfassung und Kirchenrecht neu zu bestimmen, war viel zu weit gefaßt, so daß es gar nicht zu verwundern war, daß man nach einem Monat ergebnislos auseinanderging. Nur einige Grenzziehungen hatten sich deutlicher abgezeichnet. Da in rechtlichen Fragen ein Weiterkommennoch nicht möglich war, bestritt J. H. Wichern den größten Teil der Konferenz¹⁰.

⁵ Art. 15 (anstelle des alten Art. 12) blieb bestehen: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuß der für ihren Kultus, Unterricht und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

⁶ II Acta gener. III. Abt. 1 vol 1 Bl. 155 ff.

⁷ Verhandlungen der vereinigten Commission der Westfälischen und Rheinischen Provinzialsynoden zur Revision der Kirchenordnung. Duisburg 13.–14. März 1850. Bielefeld 1850, 72S.

⁸ II Acta gener. III. Abt. 1 vol 1 Bl. 235.

⁹ Inzwischen war die Denkschrift des Ev. Konsistoriums in Koblenz über das Verhältnis der Provinzialkirche zur Landeskirche bekannt geworden. Der König zeigte indessen gegenüber den sich immer stärker regenden Selbstständigkeitsbestrebungen der westlichen Kirchenprovinzen eine reservierte Haltung. – Zu den Verhandlungen dieser Jahre vgl. J. Bauermann. Aus den Bestrebungen zur Revision der westfälisch-rheinischen Kirchenordnung von 1835 (Jb. d. Westf. Kirchengeschichte 65, 1972, S. 113–122). Bezüglich der drei Bekenntnisparagrafen, die der Kirchenordnung vorangestellt wurden, entspann sich eine heftige Auseinandersetzung vgl. II Acta gener. III. Abt. vol 2 Bl. 150: sie lösten die Mindener Erklärung und Kämpfe in Elberfeld aus.

¹⁰ II Acta gener. II. Abt. 5d: Die Monbijou-Konferenz. Den 57 vom König ernannten Mitgliedern wurden vor Beginn der Verhandlungen die eingereichten Denkschriften zugeleitet. Den Vorsitz führte der Präsident des EOK v. Üchtritz. Bei der Erörterung der Frage: Kirch-

Der westfälische Generalsuperintendent D. Graeber hatte bereits im April dem Minister mitgeteilt, daß er zum 1. Oktober 1856 in den Ruhestand zu treten gedächte¹¹. Es war bei ihm nicht die Sorge vorherrschend, daß nun eine neue Zeit käme, in der sich vieles ändern würde und er die neuen Verhältnisse nicht erst einleiten müßte. Er war müde und hatte für Neuerungen keine Kraft mehr. Die in Schwelm vom 16. August bis 1. September 1856 tagende Provinzialsynode stand schon im Zeichen dieser Mitteilung, die im Lande schnell bekannt geworden war. Die Kreissynoden Hagen und Unna konnten daher schon den Antrag einbringen, „daß bei eintretender Vakanz der General-Superintendentur in unserer Provinz . . . die Provinzialsynode in Erwägung ziehen sollte, ob und in welcher Weise nach dem Vorgang der Rheinischen Synode im Jahr 1850 auch ihrerseits Vorschläge zur Wiederbesetzung der Generalsuperintendentur an das Hohe Kirchenregiment zu richten seien“¹².

Bei der Beratung dieses Antrages stellte es Präses Dr. Albert der Synode anheim, sich zu entscheiden, betonte jedoch, daß man in dieser Frage sehr vorsichtig vorgehen sollte. In keinem Falle sollte der Schein aufkommen, als erhebe man einen Rechtsanspruch oder greife gar in bestehende Rechte ein. Selbst den Petitionsweg hielt Albert für bedenklich. Auf den Vorgang der Rheinischen Provinzialsynode könne man sich nicht berufen.

Nach Verständigung mit dem Kultusminister v. Raumer hatte der EOK den Oberkonsistorialrat D. Snethlage als Kgl. Kommissarius zur Provinzialsynode nach Schwelm entsandt, obwohl Konsistorialrat Hammerschmidt als Verwalter des Generalsuperintendentenamtes diese Aufgabe meinte wahrnehmen zu müssen. Der Minister ließ dem Kommissarius mitteilen, er solle alles vermeiden, „was als eine Anerkennung der Ansprüche gedeutet werden könnte, welche in bezug auf Concurrenz bei Ernennung der Beamten des landesherrlichen Kirchenregiments von der Synode mehrfach erhoben, von S. M. dem Könige aber nach wiederholter

liche Verfassung und kirchliches Recht spielte das Patronat eine große Rolle. Erst in der 20. Sitzung wurde über die Allgemeine Landessynode verhandelt. Berichterstatter war der Jurist Prof. Dr. Abegg aus Breslau. Superintendent König aus Witten hob in seinem Koreferat die provinziellen Eigentümlichkeiten hervor. Als allgemeine Meinung hielt er fest: „Die evangelische Kirche, die auf Kontinuität hält, würde es für ein Unglück halten, wenn der König die gesamte Kirchengewalt, das Recht der Gesetzgebung, die Aufsicht und Vollziehung der Landessynode übergeben wollte, ohne sich nicht allein das Veto gegen übereilte Beschlüsse, sondern auch das Recht der Prüfung der inneren Angemessenheit der Beschlüsse vorzubehalten.“

¹¹ Provinz Westfalen Abt. II, 1. Band 1 Bl. 5: Acten betr. die Generalsuperintendentur der Provinz Westfalen April 1856 – Dezember 1905. Das Emeritierungsgesuch D. Graebers übersandte Minister v. Raumer am 23. April 1856 an den EOK u. R.

¹² Schon im April 1856 richtete die Synode Lübbecke ein Immediatgesuch an den König, „daß S. M. geruhen möchten, den Consistorialrat Hammerschmidt in Münster zum Amtsnachfolger des p. Graeber zu bestimmen“.

reiflicher Prüfung aus entscheidenden Gründen abgelehnt worden sind“¹³. Weiter trug der Minister dem Kommissar auf, er solle in bezug auf die Ernennung des Generalsuperintendenten, „während er von der faktischen Sachlage Kenntnis nimmt, jeden Versuch einer Mitwirkung bei der Auswahl und Ernennung abzuwenden, namentlich also auch eine Befragung der Synode oder die Entgegennahme ihrer Vorschläge über diesen Punkt zu vermeiden haben“.

Der EOK war für diesen Fall noch nicht vorbereitet. Er konnte dem Minister noch keine Vorschläge machen. Dieselbe Auskunft mußte er auch dem König geben¹⁴.

Infolgedessen ließ der König durch den Oberhofprediger und Oberkonsistorialrat D. Snethlage anfragen, ob Volkening bereit wäre, das Amt des Generalsuperintendenten zu übernehmen¹⁵. Da dieser bereits im 60. Lebensjahr stand, wurde ihm zugesagt, daß er von allen äußeren Geschäften frei sein sollte. Trotzdem konnte Volkening sich nicht dazu entschließen, da seine Gaben auf anderem Gebiet lagen. Er wußte zwar, daß die Lage im Lande anders war, als er sie von früheren Jahren her kannte. Doch sah er auch, eine neue Zeit heraufziehen. Das Amt des Generalsuperintendenten schätzte er immerhin hoch ein. Auch ihm lag viel daran, daß der rechte Mann auf diesen Platz kam. Daher war er bereit, mit seinem Freunde Huchzermeier nach Berlin zu reisen, um dort eine Petition der Ravensberger Pastoren zu übergeben. Dabei merkte er, welcher Wind in den Berliner Behörden wehte.

Für die Preußische Landeskirche war es ein Novum, daß eine Provinzialsynode das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Generalsuperintendentenamtes für sich in Anspruch nahm.

Eine Begründung für ihr Verfahren gab die Provinzialsynode nicht. Keineswegs hat sie die unsichere kirchliche Lage ausnutzen wollen. Vielmehr ist anzunehmen, daß sie sich auf die 1853 erweiterte Rheinisch-westfälische Kirchenordnung meinte beziehen zu können¹⁶. Bekanntlich war der König anfangs noch schwankend, ob er in diesem Falle sein Recht gegenüber der Kirche wahrnehmen sollte. Die Unterzeichnung der erweiterten Kirchenordnung hatte er 1853 dem Kultusminister überlassen¹⁷.

¹³ Prov Westfalen Abt. II, 1. Bl. 11.

¹⁴ Ebd. Bl. 13 ff.

¹⁵ A. Rische. Johann Heinrich Volkening. Ein christliches Lebens- und ein kirchliches Zeitbild. Gütersloh 1919 S. 244 ff.

¹⁶ Rheinisch-westfälische Kirchenordnung hsg. v. P. Uckeley. Bonn 1912 (Kleine Texte 104).

¹⁷ Kabinetts-Ordre wegen Bestätigung des Entwurfes der revidierten Kirchenordnung vom 13. Juni 1853, ebd. S. 3 f. – Walter Reichle. Zwischen Staat und Kirche. Das Leben und Wirken des preußischen Kultusministers v. Mühler. Berlin 1938, S. 100 ff. Die dort mitgeteilten Briefe Friedrich Wilhelms IV. an den Präsidenten v. Uchtritz und an v. Mühler geben die Ausgangsposition des Staates im Verhältnis zur Kirche deutlich an. Sie wird in den

Es erscheint eigentümlich, daß die Westfälische Provinzialsynode von 1856 zunächst eine Huldigungsadresse an den König richtete, in der sie die Erwartung aussprach, der König werde die Wahl des künftigen Generalsuperintendenten treffen¹⁸, um dann ihrerseits Vorschläge zu machen.

Bei der Nominierung war die Provinzialsynode gespalten. Die Majorität trat für den Konsistorialrat Wiesmann in Münster ein, während eine Minorität der Minden-Ravensberger sich für Hammerschmidt einsetzte. Obwohl diese Opposition nur 17 von 60 Stimmen auf diesen vereinigen konnte, wollte sie die ihr offenstehenden Möglichkeiten nicht ungenutzt lassen¹⁹.

Joh. Hein. Volkening in Jöllenbeck, der Beziehungen zum Hofe hatte, richtete ein Immediatsgesuch an den König; ihm folgten die Pfarrer der Synode Herford. Der Wortlaut dieser Gesuche, die der Minister dem EOK zur Kenntnis gegeben hatte, liegt in den kirchlichen Akten nicht mehr vor. Abschriften sind nicht gemacht worden.

Zur Provinzialsynode nach Schwelm war als Kgl. Kommissar der reformierte Hofprediger D. Snethlage entsandt worden. Sein Bericht²⁰ über den Verlauf der Synode wurde vom Referenten des EOK Bischof Karl Ritschl als so überzeugend angesehen, daß er ganze Abschnitte daraus in seine Eingabe an den Kultusminister v. Raumer übernahm²¹. Ritschl merkte es offenbar nicht, daß dieser Bericht voreingenommen und fehlerhaft war. Der Minister folgte diesem Vorschlag und der König forderte ihn auf, ihm die Ernennungsurkunde für Wiesmann vorzulegen. Die Ernennung erfolgte am 3. Januar 1857.

Die Verfassungsfrage war noch nicht erledigt; sie wurde noch weiter erörtert. Auch die Konsistorien wurden daran beteiligt. Münster erstattete darüber am 15. Mai 1857 einen Bericht, der sich allerdings mehr auf die lokalen Fragen: Patronat und Stellung der Hofprediger bezog. In Westfalen spielte das Patronat noch eine erhebliche Rolle.

Zusätzen des Ministerialreskripts von 1853 zu § 148 der KO folgendermaßen ausgesprochen: „Über die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregimentes beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen entscheiden die darum ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.“

¹⁸ S. Anl. 1

¹⁹ S. Anl. 2

²⁰ S. Anl. 3

²¹ S. Anl. 4.

An den
Hochwürdigsten Oberkirchenrat
zu Berlin

Schwelm, den 1. September 1856

Erste Westphälische Provinzial-Synode
betr. Adresse an S. M. den König.

Die erste Westphälische Provinzial-Synode, welche vom 16. v. Monats bis heute in der hiesigen Stadt versammelt gewesen, hat sich bewogen gefunden, in einer an Seine Majestät den König gerichteten Adresse ihre tiefen Gefühle der Ehrfurcht und dankbaren Liebe und nicht minder ihre Wünsche und Hoffnungen in Bezug auf die Wiederbesetzung der erledigten Generalsuperintendentur Westphalens vertrauensvoll auszusprechen.

Einem Hochwürdigsten Evangelischen Oberkirchenrat erlaube ich mir zur hochgeneigten Kenntnisnahme eine Abschrift der gedachten Adresse hiermit ehrerbietigst vorzulegen.

Der Synodalpräses
Dr. Albert

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Kgl. Majestät wollen allergnädigst ruhen, die Bezeugung der tiefen Ehrfurcht und dankbaren Liebe zu empfangen, womit die Glieder der achten Westphälischen Provinzialsynode Ew. Majestät Thron sich nahen.

Wir müssen unsere Herzen davon reden lassen, wie sehr wir auf den König und Landesherrn bauen und trauen, welchen der Herr unser Gott dem theuren Vaterlande in Ew. Kgl. Majestät geheiligter Person verliehen hat; und was wir stets in frommer Fürbitte an geheiligter Stätte auf betendem Herzen tragen, das ist auch heute der heiße Wunsch und das dringende Begehren unserer Gemüter.

Was ferner die Glieder der Provinzialsynode in diesem Augenblick bewegt und ihre Erwartungen besonders beschäftigt, das möchten Ew. Kgl. Majestät getreue Diener und Untertanen mit der furchtlosen Offenheit kund werden lassen, die aus tiefem Vertrauen zu Ew. Kgl. Majestät großmütigen Gesinnungen bei uns geboren ist.

Die Generalsuperintendentur von Westphalen ist erledigt. Wer an die Stelle des würdigen Mannes treten werde, der sie bis dahin so ehrenvoll ausfüllte, diese Frage beschäftigt alle aufs lebhafteste, denen die Wohlfahrt der Kirche am Herzen liegt, am wenigsten aber wird die Provinzialsynode dies verhehlen können und sie trägt daher kein Bedenken, das

Bekanntniß abzulegen, wie zu Ew. Kgl. Majestät sie das zuversichtliche Vertrauen hege, es werde die Allerschönste Gnade und Weisheit ihres Königs die Wahl zur Wiederbesetzung der Generalsuperintendentur aus solchen Männern des Vertrauens der Provinzial-Kirche treffen, welchen es volle Herzenssache ist, die Provinzialgemeinen aufgrund ihrer Kirchenordnung bei ihrer eigentümlichen Verfassung und ihrem geschichtlich gewordenen Bekenntnisstande, wie er jetzt schließlich von Ew. Majestät in den drei vom Bekenntniß handelnden Paragraphen Allerschönst ist sanctionirt worden, unverrückt in Einigkeit und Frieden zu bewahren.

Die alleruntertänigst Unterzeichnete würde in der Erfüllung dieses Wunsches ein vermehrtes Pfand der Eintracht unter sich und mit der rheinischen Schwestersynode erkennen und befiehlt sich hiermit aufs Neue in Ew. Majestät Königliche Huld und Gnade!

Gott segne Ew. Kgl. Majestät und setze Allerschönst dieselbe ferner weit zum Segen insonderheit unserer theuren evangelischen Kirche!

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht
Ew. Kgl. Majestät
treuehorsamste Unterthanen

Die Westphälische Provinzialsynode
namens derselben das Moderamen

(gez.) Dr. Albert Lic. Möller Smend

Schwelm, den 30. August 1856.

Eingabe der Minderheit an den EOK

Einen Hochwürdigen Ober-Kirchenrath

bitten die unterzeichneten Mitglieder der achten Westphälischen Provinzialsynode, das beigefügte Separatvotum zu dem Protokoll der fünften Sitzung gegen die von der Majorität mit 43 gegen 17 Stimmen beschlossene Aufnahme einer die Besetzung der General-Superintendentur betreffenden Petition in die Adresse an S^e Majestät zu hochgeneigter Kenntnisnahme überreichen zu dürfen. Wir haben uns dazu gedrungen gefunden, um die Gründe darzulegen, durch die wir mit der Minorität der Synode in der Gesinnung der Treue und Ehrfurcht gegen S^e Majestät behindert worden, einer Adresse unsere Zustimmung zu geben, welche wir wegen der darin enthaltenen Petition mit der Allerschönsten Ordre

vom 13. Juni 1853 und dem Hohen Erlaß des Hochwürdigen Oberkirchenraths vom 26. August 1853 nicht zu vereinigen vormocht.

Mit tiefer Ehrerbietung verharren
Eines Hochwürdigen Oberkirchenraths
gehorsame Diener

Wehdem, den 27. September 1856

C. Kunsemüller, Pastor zu Wehdem
Huhold, Superintendent zu Hausberge
K. Kuhlo, Pastor zu Valdorf.

Separatvotum zu dem Protokoll der fünften Sitzung der achten Westphälischen Provinzialsynode, betreffend die Aufnahme der Petition für die Besetzung der General-Superintendentur in die Adresse an Se Majestät.

Die Majorität der Provinzialsynode hat in ihrer fünften Sitzung mit 43 gegen 17 Stimmen beschlossen, in die Adresse an des Königs Majestät die Wünsche der Provinzialsynode für die Wiederbesetzung der General-Superintendentur niederzulegen, dahin lautend:

„Synode hege zu des Königs Majestät das zuversichtliche Vertrauen, es werde die Allerhöchste Gnade und Weisheit die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Generalsuperintendentur aus solchen Männern des Vertrauens der Provinzialkirche treffen, welchen es Herzenssache sei, die Provinzialgemeinde bei ihrer eigentümlichen Verfassung und ihrem geschichtlich gewordenem Bekenntnisstande auf Grund ihrer Kirchenordnung, insbesondere der drei Paragraphen über den Bekenntnisstand, unverändert in Einigkeit und Frieden zu bewahren.“

Gegen diesen Beschluß der Majorität haben die unterzeichneten Mitglieder der Synode im Einverständnis mit der Minorität sich verwahren zu müssen geglaubt aus folgenden Gründen:

zunächst, weil wir überhaupt nicht einverstanden sein können mit der Art und Weise, wie dieser Antrag wieder eingebracht und einer Adresse an S^e Majestät eingefügt, nachdem in der 3en Sitzung im Wesentlichen derselbe Antrag bereits gänzlich abgelehnt;

sodann, weil wir die Synode als solche nach der durch Allerhöchste Cabinettsordre vom 13. Juni 1853 ergangenen Eröffnung Sr Majestät zu derartigen die Besetzung der Generalsuperintendentur betreffenden Anträgen nicht für berechtigt halten;

ferner, weil insbesondere betreffend die Petition nur Männer des Vertrauens der Provinzialkirche, Provinzialsynode ebensowenig für gleichbedeutend mit Provinzialkirche gelten, als // für sich in Anspruch nehmen kann, durch Wahlen für ihren Gesprächskreis auch die Männer des Vertrauens der Provinzialkirche für die Generalsuperintendentur zu bezeichnen;

und endlich ganz insbesondere, um zu bezeugen, wie es die Treue und Ehrfurcht ist, mit der wir Sr Majestät verbunden, wodurch wir behindert werden, einer Adresse mit einer so gefaßten Petition unsere Zustimmung zu geben.

Zur weiteren Begründung unserer Verwahrung fügen wir den Hergang der betreffenden Verhandlung hinzu:

Von einigen Kreissynoden, namentlich Unna, waren Anträge gestellt: „Provinzialsynode möge an des Königs Majestät das Gesuch stellen, drei Candidaten der Allerhöchsten Person für die wichtige Stelle der Generalsuperintendentur vorschlagen zu dürfen.“

Für dieses Gesuch war mit Bezugnahme auf den Vorgang der Rheinischen Provinzialsynode im Jahre 1850 dieselbe Berücksichtigung für die Westphälische Provinzialsynode in Anspruch genommen. Herr Präses Dr. Albert brachte diese Anträge in der 3n Sitzung vom 19. August zum Vortrage mit dem Bemerkten, daß Synode eine Berechtigung, drei Candidaten vorzuschlagen, zwar nicht habe, ihr jedoch zustehe, desfallsige Wünsche auszusprechen, und stellte anheim: eine Vertrauenskommission zu ernennen zur Bezeichnung vorzuschlagender Vertrauensmänner, worüber dann von der Synode in einer der folgenden Sitzungen zu beschließen.

Gegen diese Anträge wurde in eingehender Diskussion geltend gemacht: Se Majestät habe durch Allerhöchste Ordre vom 13. Juni 1853 nicht nur die sehr weit gehenden Anträge der 5. Provinzialsynode auf Beteiligung der Synode bei Besetzung des Kirchenregiments, sondern auch jede Beschränkung des Landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte bestimmt abzuweisen befohlen.

Diesem allhöchsten Befehle entsprechend sei auch der hohe Erlaß des Hochwürdigen Oberkirchenraths vom 26. August 1853 ergangen. Es sei deshalb in keiner Weise zulässig, daß Provinzialsynode als solche, sei es als Recht oder als Petition durch Bezeichnung von Vertrauensmännern eine Beteiligung an der Besetzung der Generalsuperintendentur für sich beanspruche.

Die gänzliche Ablehnung der dahin gerichteten Anträge wurde demnach durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Damit mußten wir die ganze Angelegenheit für beseitigt halten. Zu nicht geringem Erstaunen wurden dennoch in der 5ten Sitzung auf den Antrag eines Mitglieds im wesentlichen dieselben Anträge, nur mit der Beschränkung der namentlichen Bezeichnung der Vertrauensmänner und in der Weise wieder aufgenommen, daß das die Besetzung der Generalsuperintendentur betreffende Gesuch der Adresse an Se Majestät eingefügt wurde in der oben wörtlich angeführten Fassung.

Sofort wurde dagegen Einspruch eingelegt, daß diese Anträge im Wesentlichen dieselben mit den bereits in der 3er Sitzung abgelehnten in

dieser Weise wieder aufgenommen werden sollten, und als sie dennoch zur Verhandlung gebracht, dagegen von verschiedenen Seiten nachdrücklichst aufs neue hervorgehoben. Aus denselben Gründen, aus denen die Anträge in der 3er Sitzung überhaupt abgelehnt, sei auch deren Aufnahme in eine Adresse nicht zulässig, und zwar, noch um so viel weniger, als diese Anträge so weit gingen, Sr Majestät selbst die Grundsätze zu bezeichnen, nach denen die General Superintendentur zu besetzen, nämlich die Aufrechthaltung der bestehenden Kirchenordnung, was uns doch mit der Sr Majestät schuldigen Ehrfurcht nicht vereinbar erscheinen wolle, die Wahl Sr Majestät zu beschränken auf Männer des Vertrauens der Provinzialkirche, was zudem unausführbar, da keine Namen zur Bezeichnung dieser Männer vorhanden, und die Wahlen für den Geschäftskreis der Synode nicht dafür angesehen werden können.

Diese gegen die Aufnahme der Petition in die Adresse geltend gemachten Gründe sind uns von solcher Bedeutung, daß wir denselben in solcher Fassung unsere Zustimmung nicht geben konnten.

Auch die durch den Präses erbetene Äußerung des Königlichen Commissarius Herrn Oberkonsistorialraths Dr. Snethlage über die Erwähnung der Besetzung der Generalsuperintendentur in der Adresse: „daß ihm der Antrag unverfänglich erscheine und er in seiner Stellung gegen die Ausführung nichts zu erinnern finde“, – wodurch die Annahme des Antrags mit 43 Stimmen herbeigeführt –, vermochte nicht unsere Bedenken zu beseitigen, um so weniger als der Herr Königliche Commissarius nach der Abstimmung die Erörterung hinzuzufügen sich veranlaßt gefunden: „daß seine frühere Äußerung sich auf die Erwähnung der Generalsuperintendentur in der Adresse, nicht aber auf eine weitergehende, die Persönlichkeit näher bezeichnende Fassung bezogen habe“, und als es der Hochwürdigem Synode nicht gefallen hat, auf den vor der Abstimmung eingebrachten Antrag einzugehen, betreffend die in der Adresse nicht zu übergewende Erwähnung der Besetzung der Generalsuperintendentur sich darauf zu beschränken: „Synode bitte Gott, daß er bei dieser „Wahl das Herz Sr Majestät auf den rechten Mann wenden wolle.“

Wir haben uns verbunden erachtet, diese anderen Gründe darzulegen, die uns bestimmt haben, gegen den Beschluß der Majorität der Synode in die Adresse an Se Majestät die Petition für die Besetzung der Generalsuperintendentur in der oben angegebenen Fassung aufzunehmen, Vorwahrung einzulegen.

Schwelm, den 30. August 1856
gez. C. Kunsemüller, Pastor zu Wehdem
Huhold, Superintendent zu Hausberge
K. Kuhlo, Pastor zu Valdorf.

Bericht des Oberkonsistorialrats Dr. Snethlage

Über die Wiederbesetzung der Generalsuperintendentur
für die Provinz Westfalen

beehe ich mich, dem mir gewordenen Auftrag gemäß nach meiner Rückkehr von der dortigen Provinzialsynode Einem Evangelischen Oberkirchenrat folgendes ganz gehorsamst zu bemerken:

Was zunächst den von einer Anzahl Prediger aus den Minden-Ravensbergischen Diözesen bei des Königs Majestät zum Generalsuperintendenten erbetenen Consistorialrat Hammerschmidt betrifft, so würde dessen Berufung in diese Stelle in dem größten Teile der Provinz nur sehr ungern gesehen werden. Zwar läßt man seinen rechtschaffenen Charakter, seine christliche Gesinnung und seiner tüchtigen Geschäftsführung durchweg Anerkennung widerfahren. Aber theils hält man ihn für einen mehr trockenen Geschäftsmann als lebendig angeregten und anregenden Geistlichen, teils gilt er für einen ebenso entschiedenen als druchgreifenden Gegner der Union, der mit juristischer Schärfe und Consequenz bemüht sei, den der Confession zugesagten Schutz bis zur Auflösung der Union nach allen Seiten hin auszudehnen. Das Mißtrauen gegen ihn in dieser Beziehung und namentlich seitens der Reformierten, die den 3ten Teil der Evangelischen in der Provinz ausmachen, ist um so größer, als Hammerschmidt herkömmlich reformiert, sein lutherisches Bekenntnis überall stark prononciert als man ferner weiß, daß schon jetzt seine Auffassung der Sachen im Consistorium zu dominieren pflegt, daß er sich sehr ungern und innerlich verletzt in der Minorität weiß und daß es ihm bei Conflicten und der Lösung schwieriger Fragen ebenso an der Gabe als an dem Willen der Verständigung und Vermittlung fehlt. Selbst der Kern der Minden-Ravensberger Prediger, ihrer 8–10 (die übrigen sind größtenteils durch Agitation zu den Unterschriften veranlaßt) wünscht in Grunde einen Geistlichen von mehr innerlicher Weihe und Richtung zum Generalsuperintendenten und ist nur dadurch für Hammerschmidt aufzukommen vermocht, weil er ihren Sonderbestrebungen am meisten zu entsprechen schien.

Ein zweiter Geistlicher, auf den sich die Aufmerksamkeit für eine Berufung in die Generalsuperintendentur richten könnte, ist der Präses der Synode, Dr. Albert. Er ist von der Majorität der Synode wiederum auf 6 Jahre zum Präses erwählt. Er ist ein einfacher, schlichter Charakter, nicht ohne Geschick, die Synode zu führen, von evangelischer Gesinnung, vermittelnd und versuchend, aber ohne diejenige Energie, Einsicht und Überlegenheit, die unter den obwaltenden Umständen von einem Generalsuperintendenten gefordert werden muß.

Was dem p. Albert mangelt, besitzt dagegen der Superintendent Koenig in hervorragender Weise. Er ist der eigentliche Führer in den Ver-

handlungen und Debatten und beherrscht dieselben mit großer Klugheit, Geradtheit und Mäßigung. Die Synode wählte ihn einstimmig am Schlusse der Sitzung zum Assessor. Ein ausgezeichnete Geschäftsmann, würde er sich sehr wohl zum Mitglied des Consistoriums eignen. Er ist lutherisch gerichtet, ohne exclusiv zu sein. Indes ist er in seinem ganzen Wesen und Verhalten zu sehr nach außen gerichtet und mit dem äußeren Aufbau der Kirche beschäftigt, zu wenig Prediger und Zeuge Christi, zu wenig innerlich gesalbt und gesammelt und macht zu wenig den Eindruck eines wahrhaften Pastors als daß ihm m. E. das Amt eines Generalsuperintendenten mit Vertrauen könnte übertragen werden, wie denn auch die Provinz nach dieser Seite hin ihm wenig Vertrauen zu schenken geneigt ist.

Unter den hervorragenden Persönlichkeiten der Synode, die bei der Wahl eines Generalsuperintendenten etwa noch in Betracht kommen könnten, nenne ich den Pastor Friedrich Smend aus Lengerich, Superintendent Müller aus Bielefeld und Pastor Huchzermeyer aus Schildesche. Auf den erstgenannten werde ich mir noch erlauben zurückzukommen, aber da er herkömmlich reformierter Confession ist, so dürfte wohl als Nachfolger des reformierten Graeber und insbesondere bei der Gereiztheit der Minden-Ravensberger schon aus diesem Grunde von ihm abzu- sehen sein. Sup. Müller ist ein Mann von innerem Leben, bedeutenden Kanzelgaben und guter theologischer Bildung, auch hinreichender Geschäftskennntnis, aber es scheint ihm an der nötigen Selbstständigkeit und Energie zu fehlen, weshalb er auch als ein Pastor des Vertrauens nach keiner Seite hin erscheint. Huchzermeyer führte fest und geschickt im besonderen die Sache der Minden-Ravensberger und zeichnete sich ebenso durch seine Ruhe und Milde als durch seine Einfachheit und Klarheit in der Debatte aus. Aber es dürfe ihm doch bei seiner entschiedenen gläubigen Gesinnung die theologische Bildung und die Kanzelbegabung fehlen, die das Amt eines Generalsuperintendenten erfordert.

Wenn hiernach unter den Genannten m. E. keiner zum Generalsuperintendenten für Westfalen sich eigne, es aber doch bei der Eigentümlichkeit der Verhältnisse in Westfalen, in die ein Fremder sich schwerlich finden kann, wünschenswert sein dürfte, einen Geistlichen aus Westfalen mit diesem Amte zu betrauen, so bleibt mir nur noch einer zu nennen übrig, von dem ich glaube, daß er mehr als die Erwähnten, ja daß er nach den wichtigsten Beziehungen hin sehr wohl für diese Stelle sich qualifiziere. Es ist der Consistorialrat Wiesmann in Münster.

Ich kann bei der Verschiedenheit der Parteien, Wünsche und confessionellen Richtungen in Westfalen nicht behaupten, daß er von allen zum Generalsuperintendenten gewünscht wird (jede Partei hat ihren Mann), aber das darf ich behaupten, daß er, was sonst von keinem anderen gilt, von allen Seiten nicht ungerne als Generalsuperintendent begrüßt und er

mit Vertrauen ebenso von den Reformierten, wie von den Minden-Ravensbergern aufgenommen werden würde. Da Dr. Wiesmann den Gliedern des Collegiums bekannt ist, so glaube ich mich eines näheren Eingehens auf seine Gesinnung und Begabung enthalten zu dürfen. In den gerühmten Eigenschaften dürfte er keinem der genannten Geistlichen nachstehen, zugleich aber diejenigen Eigenschaften besitzen, die jenen abgehen. Bei aller Entschiedenheit seines Bekenntnisses ist er milde, umsichtig und besonnen, und hat die Gabe der Vermittlung und Versöhnung in rechtem Maße, ohne Weichlichkeit und ohne furchtsame Nachgiebigkeit.

Sollte der p. Wiesmann zur Berücksichtigung kommen, so wäre zugleich eine Nachfolge desselben im Consistorium und im Predigtamte, das er zu Münster als zweiter Prediger bekleidet, in Aussicht zu nehmen. Hierfür würde ich in diesem Falle mir erlauben, auf den schon genannten Prediger zu Lengerich Friedrich Smend aufmerksam zu machen, der mir eben sowohl nach seiner Gesinnung und seiner Begabung zu einem Nachfolger des p. Wiesmann sich zu eignen scheint, als er auch durch seine reformierte Confession für das Consistorium und die Gemeinde sich empfehlen dürfte. Auf der Provinzialsynode hatte sich Smend schon häufig durch seine besondere Gabe als Protokollführer ausgezeichnet, die er auch diesmal bewährte. Er ist ein Mann von 40 Jahren, hat eine gute allgemeine und theologische Bildung, genießt das allgemeine Vertrauen der Provinz, ist bei aller Entschiedenheit seines Bekenntnisses der Union von Herzen zugethan, ein offener, durchsichtiger Charakter, klug und einfach, fest und versöhnlich, ein treuer und sorgsamer Pastor und ein vortrefflicher Prediger. Er ist bei tiefer und wahrhafter Frömmigkeit durchaus anspruchslos, dabei taktvoll, würdig und von angenehmer Bildung. – Die Gemeinde in Münster ist eine combinierte und es dürfte daher billig sein, daß neben dem ersten lutherischen Pastor Lacke als zweiter ein reformierter laufen würde. Dasselbe gilt für das Consistorium in Münster, dessen Sprengel im Drittel Reformierte umfaßt, die den Mangel einer Vertretung im Consistorium fühlen und diese Vertretung nach dem Abgange des Dr. Graeber in den Militär-Oberprediger Schickedanz nicht finden werden.

Nachträglich erlaube ich mir noch in Bezug auf die Vorlage des Herrn Präsidenten ad N. 3215, insbesondere auf die Frage:

ob es nicht an der Zeit sein möchte, die Besetzung der General-Superintendentur gegenwärtig wieder auf den früher angeregten Gedanken der Anstellung eines weltlichen Vorsitzenden des Collegiums in der Person des Vice-Regierungspräsidenten Naumann zurückzukommen,

ganz gehorsamst zu bemerken, daß die Bedenken, welche das Collegium des Oberkirchenrats damals abhielten, auf diesen Gedanken näher einzugehen, jetzt weggefallen sein dürften, da inzwischen der p. Nau-

mann Gelegenheit gehabt haben wird, mit den Verhältnissen der Provinz sich näher bekannt zu machen, und eine Mißstimmung der Synode darüber, daß ohne ihre Konkurrenz ein kirchliches Amt in der Verwaltung besetzt wird, gegenwärtig nicht mehr zu besorgen steht. Der Generalsuperintendent wird jedenfalls eine freiere Wirksamkeit haben, wenn ihm die äußere Geschäftsleitung nicht übertragen wird, über welche als eine drückende Last der Generalsuperintendent Graeber immer sehr klagte. Auch würde m. E. die Ernennung des p. Wiesmann zum Generalsuperintendenten, wenn dieselbe stattfinden sollte, für den Consistorialrat Hammerschmidt weniger verletzendes haben, wenn der Vorsitz im Consistorium einem weltlichen Rate übertragen würde.

Berlin, den 9ten September 1856

Dr. Snethlage

Eingabe des EOK an den Kultusminister

Berlin, 19. September 1856

An den Königlichen Staatsminister etc.

Herrn v. Raumer Excellenz

Auf Grund der eingezogenen umfassenden Informationen, die wir in unserem ergebensten Schreiben v. 9. Jul. c(urrentis) als wünschenswerth und notwendig für uns bezeichneten, sehen wir uns jetzt im Stande, uns unter Rückgabe der uns gefälligst mitgetheilten Immediat-Eingaben der Pfarrer der Diözese Herford sowie der Pfarrer Volkening und Huchzermeyer, gegen Ew. Excellenz hinsichtlich der Wiederbesetzung der Generalsuperintendentur in der Provinz Westfalen mit vollster Überzeugung aussprechen zu können.

Was zunächst den von einer Anzahl von Geistlichen aus den Minden=Ravensbergischen Diözesen bei des Königs Majestät erbetenen Consistorialrat Hammerschmidt betrifft, so müssen wir uns gegen dessen Berufung zum Generalsuperintendenten entschieden erklären. Dieselbe würde von dem größten Theile der Provinz nur sehr ungerne gesehen werden. Zwar läßt man seinem rechtschaffenen Charakter, seiner christlichen Gesinnung und seiner tüchtigen Geschäftsführung durchweg Gerechtigkeit widerfahren, aber theils hält man ihn für einen mehr trockenen Geschäftsmann als lebendig angeregten und anregenden Geistlichen, theils gilt er für einen ebenso entschiedenem als durchgreifenden Gegner der Union, der mit juristischer Schärfe und Konsequenz bemüht sei, den der Konfession zugesagten Schutz bis zur Auflösung der Union nach

allen Seiten hin auszudehnen. Das Mißtrauen gegen ihn in dieser Beziehung, namentlich Seitens der Reformierten, die den dritten Theil der Evangelischen in der Provinz ausmachen, ist um so größer, als Hammerschmidt, von Hause aus reformiert, sein lutherisches Bekenntnis überall stark betont, als man ferner weiß, daß schon jetzt seine Auffassung der Sachen im Konsistorium zu dominieren pflegt, daß er sich sehr ungerne und innerlich verletzt in der Minorität weiß und daß es ihm bei Konflikten und bei Lösung schwieriger Fragen ebenso sehr an der Gabe als an dem Willen der Verständigung und Vermittlung fehlt. Selbst der Kern der Minden-Ravensberger Geistlichen 8–10 an der Zahl (die übrigen sind großen Theils durch Agitation zu den Unterschriften veranlaßt worden) wünscht im Grunde einen Geistlichen von mehr innerlicher Weise und Richtung zum Generalsuperintendenten und ist nur deswegen für Hammerschmidt aufgetreten, weil er ihren Sonderbestrebungen am meisten zu entsprechen schien. Zu diesem allem kommt noch, daß Hammerschmidt, im Mai 1797 geboren, bereits im 60. Lebensjahre steht, ein Alter, welches sich eher zur Niederlegung als zur Übernahme einer Generalsuperintendentur eignet, und schon nach wenigen Jahren ihn hindern würde, die vielen und sich immer mehr steigernden Obliegenheiten seines schweren Amtes in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen und namentlich den anstrengenden Generalkirchen- und Schulvisitationen die erforderlichen geistlichen und körperlichen Kräfte zu widmen.

Unter den übrigen Geistlichen der Provinz befinden sich allerdings mehrere, bei denen die gegen Hammerschmidt sprechenden Bedenken theils gar nicht, theils nur in geringerem Maße obwalten, und die sich in ihren Ämtern bisher auf mehr als eine Weise besonders empfohlen haben und wohl verdienen, bei Besetzung der Generalsuperintendentur ins Auge gefaßt zu werden. Bei näherer Betrachtung erregen sie jedoch wieder andere erhebliche Bedenken gegen sich, indem sie bald die nötige theologisch = wissenschaftliche Bildung, bald Selbstständigkeit und Energie des Charakters, bald einen tieferen geistlichen Sinn, bald die wünschenswerte homiletische Begabung und den Besitz eines allgemeinen Vertrauens vermissen lassen,

Mit einem solchen Vertrauen versehen, wie mit den Eigenschaften, welche an einem Generalsuperintendenten überhaupt und an dem Generalsuperintendenten der Provinz Westfalen nach den eigentümlichen Verhältnissen derselben insbesondere gesucht werden müssen, vorzugsweise ausgestattet, erscheint der Konsistorialrath Wiesmann in Münster. Er ist ein Mann von bewährter Gesinnung und sehr guter allgemeiner und theologischer Bildung. Seine homiletische Begabung läßt sich als eine bedeutende bezeichnen. Mit der entschiedenen Angehörigkeit zu dem lutherischen Bekenntnisse vereinigt er Milde, Umsicht und Besonnenheit, und besitzt die Gabe der Vermittlung und Versöhnung im rech-

ten Maße, ohne Weichlichkeit und furchtsame Nachgiebigkeit. Als Mitglied des Konsistoriums hat er vor den übrigen Amtsbrüdern Gelegenheit gehabt, sich nicht bloß die nötige Kenntniss der höheren kirchlichen Administration zu erwerben, sondern auch eine erfreuliche Geschäftsgewandtheit an den Tag zu legen. Er ist im Jahre 1811 geboren und befindet sich daher in einem Alter, das für eine längere Reihe von Jahren eine kräftige Amtstätigkeit verspricht. Allem Anscheine nach läßt sich ungeachtet der Verschiedenheit der Parteien und konfessionellen Richtungen und Wünsche in der Provinz Westfalen annehmen, daß Wiesmann wie kein anderer von allen Seiten nicht ungerne als Generalsuperintendent begrüßt und ebenso von den Reformirten wie von den Minden-Ravensbergern mit Vertrauen aufgenommen werden würde.

Wir hegen den angelegentlichen Wunsch, daß Ew. Excellenz sich unserem auf die Berufung des Konsistorialrats Wiesmann zum Generalsuperintendenten gerichteten Vorschlage geneigtest anschließen mögen und bemerken nur noch ganz ergebenst, daß es uns überaus zweckmäßig, ja gewissermaßen notwendig scheint, den neuen Generalsuperintendenten von der Leitung der äußeren Konsistorialgeschäfte zu befreien und dieselben einem weltlichen Direktor zu übertragen, der es ihm möglich mache, sich seinen geistlichen Arbeiten mit ungeteilter Kraft zu widmen [und der auch während seiner öfteren amtlichen Reisen in der Provinz die Konsistorialgeschäfte leite und in ordnungsmäßigem Gange erhalte]. Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, daß der Generalsuperintendent Dr. Graeber sich besonders von der Last und Verantwortlichkeit dieser Geschäfte beschwert gefühlt habe. Es sind auch bereits im Jahre 1851 Verhandlungen gepflogen worden, welche die Übertragung der äußeren Geschäftsleitung im Konsistorium zu Münster an einen weltlichen Vorsitzenden zum Gegenstande hatten, und nur deshalb aufgegeben wurden, weil man damals einerseits zweifelhaft war, ob nicht die Provinzialsynode in dieser Angelegenheit gehört werden müsse und andererseits eine Einmischung der Synode gern vermeiden wollte. Eine solche Lage ist jetzt nicht mehr vorhanden und das landesherrliche Kirchenregiment würde ganz unabhängig verfügen können. Damals wurde der Regierungs-Vice-Präsident Naumann in Münster als der Mann bezeichnet, der sich zum weltlichen Vorsitzenden im Konsistorium sehr wohl eigne, und nur deshalb wurde ein Anstand erhoben, weil er nicht lange genug sein Präsidialamt in Münster verwalte, um mit den Verhältnissen der Provinz gehörig bekannt sein zu können. Auch dieses Bedenken ist jetzt nach Ablauf von 5 Jahren beseitigt, und wir erlauben uns, den p. Naumann aufs neue ganz ergebenst in Erwähnung zu bringen, um so mehr als seine Berufung in das Konsistorium voraussichtlich mit einem bedeutenden Kostenaufwande nicht verbunden sein würde.

Eventuell ersuchen wir Excellenz ganz ergebenst, in der gefälligen

Rückantwort auch darüber sich gütigst äußern zu wollen, ob ein anderer Beamter in Münster zu finden sei, welchem der Vorsitz im Konsistorium mit Vertrauen übertragen werden könne. In jedem Falle aber würden wir uns den Wunsch auszusprechen gestatten, daß die weitere Entwicklung der in diesem ganz ergebnsten Schreiben zuerst behandelten Angelegenheit durch die Erörterung der zuletzt angeregten Frage nicht aufgehalten werden möge, weshalb wir, sofern Exc. mit unserer Auffassung einverstanden sein sollten, der gefälligen Mitteilung des Berichtsentwurfes ganz ergebenst entgegensehen.

EOK

v. Mühler
19. 9.

Richter
18. 9.

Ritschl
17. 9.

[Der ganze Bericht ist von Ritschl geschrieben.]